

Einmalzahlungs-Tarifvertrag 2018 GDL

in Unternehmen im Geltungsbereich des LfTV

(Einmalz-TV 2018 GDL)

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.

(AGV MOVE)

einerseits

und

der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

(GDL)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien (§ 3 Abs. 1 TVG) und zwar

- a) betrieblich für die Unternehmen gem. Anlage 1 zum LfTV
- b) persönlich
 - aa) für Arbeitnehmer, die Mitglied der GDL sind und denen im Zeitraum von Oktober 2018 bis Juni 2019 nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit nach Anlage 1a, Anlage 1b und Anlage 1c zum BuRa-ZugTV Agv MoVe, Anlage 2 zum LrfTV, Anlage 2 zum ZubTV oder Anlage 2 zum DispoTV übertragen war.

Protokollnotiz:

Es wird klargestellt, dass Instruktoren / Master-Instruktoren, die Simulatoren betreuen, Ansprüche haben, obwohl sie vom betrieblichen Geltungsbereich nicht erfasst sind.

- bb) Auszubildende, die Mitglied der GDL sind und die im Zeitraum von Oktober 2018 bis Juni 2019 in einem Berufsausbildungsverhältnis für eine der Tätigkeiten gem. Doppelbuchst. aa) gestanden haben.

§ 2**Einmalzahlung für Arbeitnehmer**

- (1) Arbeitnehmer haben einmalig einen Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000,00 Euro mit der der Anspruch auf Entgelterhöhung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. Juni 2019 abgegolten ist.
- (2) Die Auszahlung erfolgt mit der Entgeltzahlung für Februar 2019.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erhält der Teilzeitarbeitnehmer (§§ 46 LfTV, LrfTV, ZubTV bzw. DispoTV) die Einmalzahlung anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls zur tarifvertraglichen Referenzarbeitszeit im Zeitraum von Oktober 2018 bis Juni 2019. Eine Arbeitszeitreduzierung im Zusammenhang mit einer Betriebsvereinbarung zur kollektiven Arbeitszeitreduzierung zur Beschäftigungssicherung vermindert die Einmalzahlung gem. Abs. 1 nicht.

Bei Arbeitnehmern, die die besondere Teilzeit im Alter (§§ 47a LfTV, LrfTV, ZubTV bzw. DispoTV) vereinbart haben, ist abweichend von Unterabs. 1 Satz 1 für die Einmalzahlung 90 Prozent maßgeblich.

- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate Oktober 2018 bis Juni 2019 um 110,00 Euro (im Falle des Abs. 3 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt (einschließlich Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld - bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitnehmer Krankengeldzuschuss erhalten hätte, wenn er kein Verletztengeld erhalten hätte -) oder nur wegen der Höhe der Krankengeldleistungen der Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hatte. Besteht während des gesamten Zeitraums von Oktober 2018 bis Juni 2019 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Einmalzahlung nach Abs. 1.
Hatten Arbeitnehmer wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit / Pflegezeit keinen Entgeltanspruch, erfolgt keine Kürzung für diesen Zeitraum.
- (5) Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit erhalten die Einmalzahlung nach Abs. 1 nach folgenden Grundsätzen:
 - a) *Im Blockzeitmodell:*
Während der Arbeitsphase gelten Abs. 1 und 3 i.V.m. Abs. 4 sinngemäß. Während der Freistellungsphase besteht kein Anspruch.

b) *Außerhalb des Blockzeitmodells:*
Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 gilt sinngemäß.

- (6) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 60 LfTV, § 62 LrfTV, § 62 ZubTV, § 62 DispoTV, Berechnung der Integrationsvergütung nach § 20 Anhang zum FDU-TV bzw. § 20 Anhang zu Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV, Vergleichsberechnung nach § 2 KonzernZÜTV) nicht berücksichtigt.
- (7) Der Anspruch auf die Einmalzahlung entsteht für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 1 SGB IV erst dann, wenn ein schriftlicher Antrag dem Arbeitgeber vorliegt.
- (8) Die Regelungen zur Einmalzahlung nach Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für Arbeitnehmer, die vom BeSi-ÜberleitungsTV erfasst sind sowie für Arbeitnehmer mit Neuorientierungsvertrag ab der Orientierungsphase 2.
- (9) Haben Auszubildende eine Berufsausbildung bei einem Unternehmen nach Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis mit einem dieser Unternehmen begründet, besteht jeweils ein zeitanteiliger Anspruch auf die Einmalzahlung aus dem Ausbildungs- bzw. dem Arbeitsverhältnis. Wurde das Arbeitsverhältnis nicht zum 1. eines Kalendermonats begründet, wird der Monat, in dem das Arbeitsverhältnis begründet wurde, bei der Berechnung dem Arbeitsverhältnis zugeschrieben.

Unterabs. 1 gilt sinngemäß für Dual Studierende.

- (10) Scheidet der Arbeitnehmer nach der Auszahlung der Einmalzahlung aus dem Arbeitsverhältnis aus, erfolgt keine Verrechnung.

Verändert sich das individuelle Arbeitszeitvolumen nach der Auszahlung der Einmalzahlung, erfolgt keine Anpassung.

§ 3

Einmalzahlung für Auszubildende

- (1) Auszubildende im Geltungsbereich gem. § 1 haben einmalig einen Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 460,00 Euro mit der der Anspruch auf Erhöhung der Ausbildungsvergütung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. Juni 2019 abgegolten ist.
- (2) Die Auszahlung erfolgt mit der Zahlung der Ausbildungsvergütung für Februar 2019.
- (3) Die Einmalzahlung vermindert sich für jeden der Monate Oktober 2018 bis Juni 2019 um 50,00 Euro, für den der Auszubildende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsvergütung hatte.

Bestand während des gesamten Zeitraums von Oktober 2018 bis Juni 2019 kein Anspruch auf Ausbildungsvergütung im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Einmalzahlung.

- (4) Die Einmalzahlung nach Abs. 1 wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (5) § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 4
Einmalzahlung für Dual Studierende

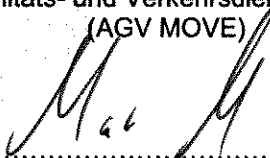
§ 3 gilt sinngemäß für Dual Studierende.

§ 5
Ausschluss von Doppelansprüchen, Schlussbestimmung

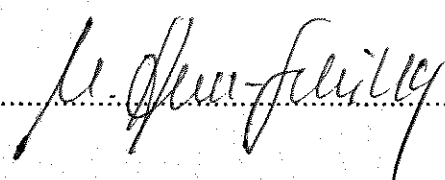
- (1) Ansprüche, die ein Arbeitnehmer bzw. ein Auszubildender / Dual Studierender aus anderen Tarifverträgen erworben hat oder erwerben wird und die ein vergleichbares Regelungsziel verfolgen, vermindern den Anspruch aus diesem Tarifvertrag nur, wenn feststeht, dass dem Arbeitnehmer insgesamt eine Leistung in Höhe von 1.000,00 Euro (Arbeitnehmer) / 460,00 Euro (Auszubildende / Dual Studierende) für den Zeitraum gem. § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 zufließt. Dies gilt ebenso für individualrechtliche Ansprüche, insbesondere soweit sie aufgrund einer Verweisungsklausel auf die Entgeltordnung eines nicht von der GDL abgeschlossenen Tarifvertrages bestehen oder entstehen können.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Frankfurt am Main, 4. Januar 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

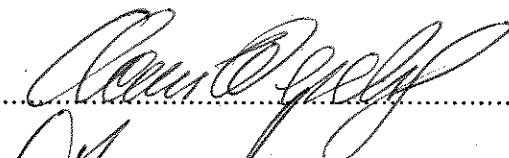


.....

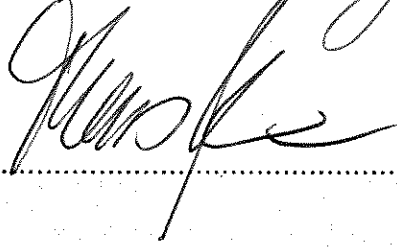


.....

Für die
Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)



.....



.....